

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Lars Harms
Vorsitzender des Finanzausschusses
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/420

Nur per Mail an: Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 17.11.2021

Stellungnahme zum Vorschlag eines automatischen Inflationsausgleichs im Einkommensteuertarif

Sehr geehrter Herr Harms,

der in § 32a EStG geregelte Einkommensteuertarif sieht für den Grundfreibetrag sowie die Grenzen der verschiedenen Tarifzonen jeweils absolute (feste) Grenzbeträge vor. Dies führt dazu, dass bei inflationsbedingten Erhöhungen von steuerpflichtigen Einkünften – seien es nominale Anstiege von Gewinneinkünften oder Lohn- und Gehaltsanpassungen – ohne eine gesetzliche Änderung die sog. „kalte Progression“ auftritt. Damit wird das Phänomen beschrieben, dass durch den Anstieg des zu versteuernden Einkommens bei progressivem Steuertarif eine überproportionale Erhöhung der Steuerbelastung dazu führt, dass nach Abzug von Steuern trotz inflationsausgleichender Bruttoeinkunftserhöhung ein Realeinkommensverlust eintritt.

Das Phänomen ist auch bereits seit geraumer Zeit Bestandteil der politischen Diskussion und hat zunächst im Jahr 2013 zur Fertigung des sog. „Steuerprogressionsberichtes“ in zweijährigem Turnus geführt, auf dessen Basis der Gesetzgeber über Anpassungen des Steuertarifs diskutiert. Seitdem sind fünf solche Berichte gefertigt worden.

Festzustellen ist, dass dieses Vorgehen zu einer Minderung, jedoch auf Grund systembedingter Schwächen eines solchen Vorgehens nicht zu einer Beseitigung der kalten Progression geführt hat. Das liegt zum einen an der vergangenheitsbezogenen Datenermittlung für den Bericht sowie an prognosebedingten Unsicherheiten hinsichtlich der erwarteten Preisentwicklungen. So erwartete der Steuerprogressionsbericht vom 26.10.2020 für das Jahr 2021 einen allgemeinen Preisanstieg von 1,17 %. Auf Basis dieses Berichtes wurde im Zweiten Familienentlastungsgesetz für das Jahr 2021 eine „Rechtsverschiebung“ des Steuertarifs um 1,52 % beschlossen. Tatsächlich lag der Preisanstieg lt. statistischem Bundesamt jedoch bei 3,1 %. Der gerade noch druckfrische Steuerprogressionsbericht vom 2.11.2022 erwartet für 2022 einen Preisanstieg von 7,2 %, einen Wert, den wir bereits im Mai 2022 überschritten hatten. Das Steuerentlastungsgesetz 2022 sah jedoch für 2022 eine Anpassung des Grundfreibetrages nur um 3,64 % vor. Das gerade beschlossene Inflationsausgleichsgesetz sieht (erst für 2023 und 2024) eine Anpassung (bezogen auf den Grundfreibetrag) von 5,4 % und 6,0 % vor. Das dies den tatsächlichen Preisanstieg nicht widerspiegelt und darüber hinaus Wirkung immer erst mit mindestens einjähriger Verzögerung entfaltet, ist offenkundig. Auch zeigt sich, dass der Effekt sich bei höherer Inflationsrate verschlimmert.

Wir stellen daher fest, dass das derzeit praktizierte Verfahren die kalte Progression nicht beseitigt und deswegen zu fortlaufenden, schleichenden Steuererhöhungen auf allen Einkunfts niveaus führt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland erleben seit nunmehr annähernd drei Jahren in Jahrzehnten zuvor nicht dagewesene Belastungen durch die Corona-Krise sowie den nachfolgenden Ukraine-Krieg. Trotz aller Unterstützungsmaßnahmen – mit allerdings teilweise ausufernder Bürokratie – ist das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik derzeit auf den Prüfstand gestellt.

Wir verkennen nicht den finanziellen Aufwand, der durch die Unterstützungsmaßnahmen verursacht wurde und den letztlich der Steuerzahler langfristig wieder auszugleichen hat. Wir warnen jedoch davor, die Refinanzierung über schleichende Effekte wie die kalte Progression befördern zu wollen. Steuer- und Schuldenpolitik müssen Bestandteil der offenen Diskussion sein.

Wir befürworten daher jede Gesetzesinitiative, die zu einer automatischen Anpassung der Steuertarife an die Preisentwicklung führt. Dabei muss auch berücksichtigt werden,

dass die tatsächlich Inflationsrate erst im Nachhinein bestimmt werden kann. Wir sind jederzeit dazu bereit, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Wir regen darüber hinaus an, auch wesentliche Freibeträge und Freigrenzen regelmäßig zu überprüfen, da diese teilweise seit mehr als 10 Jahren unverändert sind.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Zimmert
Steuerberaterkammer
Schleswig-Holstein K.d.ö.R



Ane Govers
Steuerberaterverband
Schleswig-Holstein e.V.